

137 C 208/14

**Beglaubigte Abschrift**



Verkündet am 20.11.2014

Lieven, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

24. NOV. 2014

WILDE BEUGER SOLMECKE  
RECHTSANWÄLTE

**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Splendid Film GmbH, vertr. d. d. Gf. Andreas R. Klein, Alsdorferstr. 3, 50933  
Köln,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sasse & Partner, Neumühlen  
17, 22763 Hamburg,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Solmecke Christian u. a.,  
Kaiser -Wilhelm - Ring 27 - 29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 30.10.2014  
durch den Richter Dr. Wiedmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch  
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils

vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz.

Die Klägerin behauptet, ihr stünden die Nutzungs- und Auswertungsrechte an dem Filmwerk „Tekken“ u.a. für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Bereiche „Kinorechte“, „Videorechte“ und „Onlinerechte“ für den Zeitraum bis 31.07.2030 allein und exklusiv zu. Sie behauptet, der Beklagte hätte am 13.09.2010 um 01:31 Uhr und am 14.09.2010 um 00:04 Uhr das Filmwerk „Tekken“ zum Download angeboten. Dies sei fehlerfrei von der Firma Guardeley Ltd. mithilfe des Programms „Observer“ ermittelt worden. Ferner habe der beklagtenseits benannte Zeuge einen Zugriff auf den Internetanschluss gehabt.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.255,80 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerseite mit Nichtwissen. Zudem behauptet er, er habe die streitgegenständlichen Verletzungshandlungen nicht begangen. Weiter behauptet er, zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten habe der Zeuge selbständig Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen  
Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 30.10.2014 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 97 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 19a bzw. § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. bzw. §§ 683, 670 BGB. Denn der Beklagte ist weder als Täter noch als Teilnehmer für die behaupteten Rechtsverletzungen verantwortlich.

Zugunsten der Klägerseite geht das Gericht davon aus, dass diese aktivlegitimiert ist.

Weiter ist das Gericht davon überzeugt (§ 286 ZPO), dass von dem Anschluss des Beklagten die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen begangen wurden. Denn das Gericht folgt hierbei der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass die Begehung von Rechtsverstößen feststeht, wenn das Anbieten des jeweils streitgegenständlichen Werkes in einem kurzen Zeitraum unter zwei (oder mehr) verschiedenen von der klägerischen Seite ermittelten dynamischen IP-Adressen dem jeweils zuvor unbekanntem Anschlussinhaber zugeordnet werden kann. Zu Recht weist das OLG Köln hierbei darauf hin, dass es fern liegt, dass „es kurz nacheinander zweimal zu Fehlern bei der Erfassung und Zuordnung gekommen sein könnte, [...] [sodass] Zweifel an Richtigkeit der Anschlussidentifizierung schweigen“ (OLG Köln, Ur. v. 16.05.2012, Az. 6 U 239/11, Rn. 4). So liegt hier der Fall, zumal an zwei unterschiedlichen Zeitpunkten im engen zeitlichen Zusammenhang betreffend dasselbe Werk zwei von der Klägerseite ermittelte – unterschiedliche – IP-Adressen auf den Anschluss des Beklagten zurückzuführen sind.

Dass der Klage dennoch der Erfolg versagt bleibt, folgt daraus, dass der Beklagte weder als Täter noch als Teilnehmer sich für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlich zeichnet. Denn die Klägerin trägt als Anspruchstellerin grundsätzlich nach den allgemeinen Beweislastregeln die Darlegungs- und Beweislast für eine täterschaftliche Verantwortlichkeit des Beklagten (vgl. nur BGH, Ur. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 14 – zitiert nach juris [„BearShare“]). Zugunsten der Klägerin streitet zwar prinzipiell eine tatsächliche Vermutung für die Verantwortlichkeit des Beklagten als Anschlussinhaber (grundlegend dazu BGH, Ur. v. 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, Rn. 12 – zitiert nach juris [„Sommer unseres Lebens“]). Indes ist eine Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers dann nicht begründet, wenn zum „Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten“ (BGH, Ur. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 15 – zitiert nach

juris [„BearShare“]). Dies gilt insbesondere für solche Fälle, in denen der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war (BGH, Urt. v. 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, Rn. 14 – zitiert nach juris [„Sommer unseres Lebens“]) oder aber weil andere Personen die Nutzung des Internetanschlusses offenstand (BGH, Urt. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 15 – zitiert nach juris [„BearShare“]).

Den Beklagten trifft in diesem Kontext als Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast. Dieser hat er indes mit den Ausführungen, der Zeuge habe selbständig Zugriff auf den Internetanschluss gehabt, entsprochen. Soweit klägerseits in diesem Kontext darauf verwiesen wird, der sekundären Darlegungslast sei nicht Genüge getan, zumal es widersprüchlich sei, einerseits vorzutragen, der Zeuge habe lediglich Zugriff auf den Internetanschluss über den Computer des Beklagten gehabt, andererseits aber weiter darzulegen, auf diesem habe sich nie Filesharing-Software befunden, vermag das Gericht Widersprüche hierin nicht zu erkennen. Denn die Darlegungen des Beklagten sind in ihrem Zusammenhang zu würdigen. Allein daraus, dass der Beklagte annimmt, der Zeuge habe Filesharing-Software nicht installiert, bedeutet nicht, dass er dessen Täterschaft ausschließen kann oder will (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation LG Hannover, Urt. v. 15.08.2014, Az. 18 S 13/14 [unveröffentlicht]).

Soweit ein selbständiger Zugriff des Zeugen klägerseits in Abrede gestellt wurde, ist das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vielmehr davon überzeugt, dass dies der Fall war. Denn der Zeuge hat glaubhaft bekundet, dass er und der Beklagte gut befreundet sind und ihm von dem Beklagten der Schlüssel zu dessen Wohnung überlassen worden war, er dort ab und an übernachtete und in diesem Zuge auch Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten hatte. Insbesondere gab er an den Internetanschluss auch genutzt zu haben, wenn der Beklagte nicht zugegen war und auch zu nächtlichen Uhrzeiten. Dass der Zeuge nicht mehr zu beantworten vermochte, ob er auch im September 2010 – insbesondere am 13.09.2010 und 14.09.2010 – bei dem Beklagten übernachtet hatte oder ob er an diesen Daten alleine in der Wohnung war, ist – insbesondere mit Blick auf den Zeitablauf – ohne weiteres nachvollziehbar und spricht für die Glaubhaftigkeit des Zeugen. In der Sache ist dies ohnehin nicht entscheidend, zumal nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedenfalls die generelle Nutzung des Internetanschlusses des Beklagten durch den Zeugen feststeht.

Die Erschütterung der Vermutung wird auch nach Auffassung des Gerichts nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Zeuge ausführte, er selber habe keine Filesharing-Software auf seinem Computer installiert noch habe er eine derartige Installation auf dem Computer des Beklagten vorgenommen. Eine derartige Wertung hält das Gericht mit den Ausführungen des Bundesgerichtshofs in der BearShare-Entscheidung für nicht vereinbar, zumal hiernach eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers bereits dann nicht **begründet** ist, wenn auch andere Personen den Anschluss benutzen konnten.

Dafür, dass der Beklagte als Anstifter oder Gehilfen an den Rechtsverletzungen beteiligt gewesen sind, bestehen im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte.

Damit wäre es an der beweisbelasteten Klägerin gewesen, die Täter- bzw. Teilnehmerschaft des Beklagten darzulegen und unter Beweis zu stellen. Dies ist indes nicht erfolgt.

Der Beklagte haftet im Übrigen auch nicht mit Blick auf die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten als Störer für die behauptete Rechtsverletzung. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass als Störer nur derjenige zu qualifizieren ist, der „ohne Täter und Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt“ (BGH, Urt. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 22 – zitiert nach juris [„BearShare“]). Einschränkend ist hierbei zu beachten, dass eine derartige Störerhaftung nicht „über Gebühr auf Dritte erstreckt werden“ darf und die „Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten voraus[setzt]“ (BGH, Urt. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 22 – zitiert nach juris [„BearShare“]). Hinsichtlich des Zeugen traf den Beklagten keine anlasslosen Hinweis- oder Überwachungspflichten. Maßgeblich ist hierbei, dass Volljährige – wie hier der Zeuge – für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind (BGH, Urt. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 27 – zitiert nach juris [„BearShare“]). Dafür, dass dem Beklagten Anhaltspunkte für ein von seinem Internetanschluss betriebenes Filesharing durch den Zeugen vorlagen, wodurch ihm eine Verpflichtung zu seinerseitigen Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs des Internetanschlusses für Rechtsverletzungen zukam, fehlt es an Vortrag wie auch im Übrigen an Anhaltspunkten.

Ungeachtet dessen mag auch dahinstehen, ob der Anschluss des Beklagten hinreichend gesichert war, zumal auch der Zeuge – bezüglich dessen keine

Kontroll-, Überwachungs- oder Belehrungspflichten bestehen – als Täter in Betracht kommt. Insoweit bestehen durchgreifende Zweifel an der Kausalität einer etwaigen fehlenden Sicherung des Anschlusses (dazu AG München, Az. 158 C 19376/13 [unveröffentlicht]).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.255,80 EUR

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

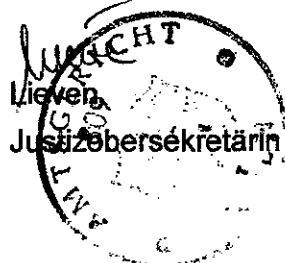
Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Wiedmann

Beglaubigt



Fristart:	TBB
Fristablauf:	8.12.14
Vorfrist:	1.12.14
Notiert von:	0